

Abschrift

Az.: 161 C 20685/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Dienstag, 09.10.2012
in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Weber mit Rechtsanwältin Grund

2. **Beklagtenseite:**

- Niemand -

Das Gericht teilt den Klägervertreterinnen mit, dass hier ein Schriftsatz der beklagten Partei

121012 626 3

vom 8.10.2012 eingegangen ist mit einem Vergleichsvorschlag.

Die Klägervertreterinnen erhalten eine Abschrift des Schriftsatzes.

Die Klägervertreterinnen erklären, dass mit dem Vergleichsvorschlag der Beklagtenseite vom 8.10.2012 Einverständnis besteht.

V.u.g.

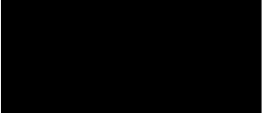
Das Gericht setzt sodann durch **Beschluss** gemäß § 278 ZPO folgenden Vergleich fest:

1. Der Beklagte hat an die Klägerin 750,- € auf die Hauptforderung gezahlt. Damit sind die streitgegenständlichen Ansprüche der Klägerin vollständig abgegolten.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Auf diese hat er bereits 206,- € gezahlt.
3. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

gez.


Richterin am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.